

Zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 63 der Stadt Brunsbüttel

Rechtsgrundlage

Gemäß § 10a (1) BauGB ist dem Bebauungsplan (B-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Umfassende Informationen sind der Verfahrensakte zu entnehmen.

Kurzdarstellung des Planinhalts

Am Standort Ohlenbrook im nördlichen Teil des Gebietes der Stadt Brunsbüttel ist ein Repowering bestehender Windenergieanlagen (WEA) geplant. Die Stadt Brunsbüttel möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben schaffen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auch eine Anpassung an die aktualisierten Ziele der Raumordnung. Zudem wird die Aufgabe der Wohnnutzung in einem nahe gelegenen Gebäude berücksichtigt. Hierdurch kann unter Ausnutzung der sog. regionalplanerischen Unschärfe die für die Windkraft zur Verfügung stehende Fläche um 100 m in Richtung dieses Gebäudes ausgedehnt werden.

Der vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 63 wird auf der Grundlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Mit dem B-Plan werden folgende weiterführende Festsetzungen getroffen:

- Sechs Anlagenstandorte werden durch Baugrenzen verortet.
- Die Anlagenhöhen werden für zwei WEA auf max. 176,6 m und für vier WEA auf max. 192 m begrenzt.
- Den Anforderungen des Immissionsschutz werden durch Begrenzung der maximal möglichen (Summen-)Schalleistungspegel wie auch Oktav-Schalleistungspegel sowie durch die Ausstattung mit Schattenwurf-Abschaltmodulen Rechnung getragen.
- Die nächtliche Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist bedarfsgerecht zu steuern (BNK).
- Um Störungen der Flugsicherheit ausschließen zu können, sind die WEA mit einer Steuerfunktion auszustatten, um die WEA bei Bedarf ausschalten zu können.
- Die erforderlichen Kompensationsflächen werden über ein Ökokonto sowie durch die Kompensationsflächen der abzubauenen WEA nachgewiesen. Zusätzlich sind zwei Ersatzbäume am Kirchspielsweg zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden in Form von Festsetzungen zu Bauzeiten, zur Gestaltung der Mastfußbereiche und zu Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen rechtsverbindlich.
- Die abzubauenen WEA sind mit Inbetriebnahme der neuen WEA vom Netz zu nehmen und dann spätestens innerhalb von 6 Monaten zurückzubauen. Die Fundamente der bestehenden WEA sind komplett zu entfernen und die Gründungspfähle auf Höhe der Fundamentsohle zu kappen und mindestens bis zwei Meter unter Geländeoberkante abzubrechen.

Die Stadt Brunsbüttel kommt zu dem Schluss, dass Umweltbelange ausreichend berücksichtigt sind und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- Das Repowering führt zu einer Reduzierung der Anlagenzahl bei gleichzeitig größeren WEA-Gesamthöhen. Hierdurch verändert sich das Landschaftsbild. Um die Auswirkungen zu minimieren, sind die WEA mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten. Trotz größerer WEA-Gesamthöhe wird das Vorhaben unter Berücksichtigung der Reduzierung der Anlagenzahl von zehn auf sechs WEA und der geringeren Rotordrehzahl vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels als vertretbar eingestuft.
- Mit dem Umbau gehen Baumaßnahmen einher, die zu einer Flächenversiegelung bei gleichzeitiger Entsiegelung im Bereich der abzubauenen WEA führen.
- Die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt werden durch die Bereitstellung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.
- Zudem werden sich Immissionsquellen reduzieren und verlagern. Zu den Immissionen Lärm und periodischer Schattenwurf wurden Gutachten erstellt und deren Ergebnisse bei der Planaufstellung berücksichtigt.
 - Die Prüfung der Auswirkungen durch Lärmimmissionen hat ergeben, dass die vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten werden können, wenn alle geplanten WEA nachts in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden.
 - Zur Einhaltung der Richtwerte für periodischen Schattenwurf sind alle WEA mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten.
- Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen müssen zwei Straßenbäume mit Stammdurchmessern von etwa 40 cm am Kirchspielsweg gefällt werden. Eine Vermeidung dieser Maßnahme wäre nur möglich gewesen, wenn ca. 3.500 m² Fläche zusätzlich dauerhaft oder temporär versiegelt worden wären. Als Ersatz werden zwei Bäume neu gepflanzt.
- Artenschutzrechtliche Probleme sind bei Windkraftvorhaben potenziell möglich. Um diese zu vermeiden, werden Vorgaben zu Bauzeiten, zu Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen und zur Pflege der Mastfußbereiche festgesetzt.
- Auswirkungen auf Richtfunkstrecken werden sich verringern, da WEA, die bisher innerhalb des Trassenschutzbereiches stehen, abgebaut werden und die neuen WEA außerhalb der Trassenschutzbereiche errichtet werden.
- Militärische Flugsicherheitsradaranlagen werden gestört. Um einem Erfassungsverlust eines Luftfahrzeuges entgegenzuwirken, sind die WEA mit einer bedarfsgerechten Steuerung auszustatten.

Planungsalternativen

Die grundsätzliche Eignung der Flächen für den Bau von Windenergieanlagen wurde auf der Ebene der Regionalplanung und des Flächennutzungsplans festgestellt. Alternativen beschränken sich daher auf die Bebauung innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 werden Standorte und Höhen der WEA verbindlich

abgesichert. Planungsalternativen wären in einer veränderten Festlegung der Standorte und der Anlagenhöhen zu sehen.

Die Stadt Brunsbüttel setzt mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 63 die Planung der Vorhabenträgerin in Städtebaurecht um. Für diese stand bei der Planung der WEA-Typen und -Standorte eine wirtschaftliche und technische Optimierung im Vordergrund. Darüber hinaus wurden auf Grund der Nähe zu einem Rohrweihenbrutbiotop insbesondere artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Entgegen den ursprünglich geplanten sieben WEA (davon drei mit 150 m Gesamthöhe und einem unteren Rotordurchgang von knapp 17 m und vier WEA mit bis zu 200 m Gesamthöhe) wurden nun sechs WEA (zwei WEA mit 176,6 m Gesamthöhe, unterer Rotordurchgang 43,4 m und vier WEA mit 192 m Gesamthöhe, unterer Rotordurchgang 58,8 m) geplant. Durch den erhöhten unteren Rotordurchgang konnten artenschutzrechtliche Konflikte für die bei der Nahrungssuche in geringen Höhen fliegende Rohrweihe vermieden werden. Ebenso wurde ein größerer Abstand zum Brutbiotop sichergestellt.

Die Stadt Brunsbüttel sah auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit keine Notwendigkeit, auf die Standort- und Anlagenplanung der Vorhabenträgerin Einfluss zu nehmen.

Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden teils Hinweise, teils Bedenken vorgetragen.

Die Hinweise wurden im Rahmen der Planung wie folgt berücksichtigt:

- Hinweise, die sich auf die Durchführung des konkreten Bauvorhabens bezogen, wurden in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ aufgenommen.
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies darauf hin, dass sich der Standort des Windparks innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Nordholz befindet. Um unzulässige Störungen der Radarerfassung zu vermeiden, wurde die Festsetzung getroffen, dass die WEA mit einer bedarfsgerechten Steuerung auszustatten sind.
- Die Lage von Richtfunkstrecken und deren Freihaltekorridore wurden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.
- Die Verbandsanlagen des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen wurden in der Planzeichnung als Wasserflächen dargestellt, ebenso der Fahr- und Unterhaltungstreifen (7,5 m Breite) und der Abstandstreifen von 20 m.
- Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Dithmarschen zu einem Fehler in der Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurde berücksichtigt und die Berechnung korrigiert.

Die textliche Festsetzung zur Anpflanzungspflicht für zwei Bäume wurde um die Bestimmung ergänzt, dass nur zertifiziertes Pflanzenmaterial gebietseigener Herkunft verwendet werden darf.

Da sich das zu belastende Ökokonto im Kreis Nordfriesland befindet, wurde es als erforderlich erachtet, die dortige UNB ebenfalls mit einzubinden. Dies ist erfolgt, von der UNB des Kreises Nordfriesland wurde bestätigt, dass das Ökokonto anerkannt ist, die erforderliche Ökopunkte wurden reserviert.

Den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurde zum überwiegenden Teil zugestimmt. Lediglich die Verwendung eines Regensensors zur Feststellung der Niederschlags

im Zusammenhang mit den Abschaltvorgaben zum Schutz der Fledermäuse wurde abgelehnt, da Zweifel an der dauerhaften Funktionalität der Sensoren bestehen. Die Verwendung des Regensensors wurde daher aus der textlichen Festsetzung gestrichen.

- Die Flurbereinigungsbehörde und der Wegeunterhaltungsverband Dithmarschen wiesen darauf hin, dass die örtlichen Wege nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und grundsätzlich vor zu schweren und zu breiten Fahrzeugen zu schützen sind. Daher enthält der Durchführungsvertrag Regelungen zur Beweissicherung vor und nach der Baumaßnahmen sowie zur Wiederherstellung der Wege. Alle entstehenden Kosten sind durch die Vorhabenträgerin zu tragen, eine Sicherheitsleistung ist zu hinterlegen.
- Die Landesplanungsbehörde hatte darauf hingewiesen, dass die Reduzierung des Abstandes zu dem östlich gelegenen Wohnhaus von 400 m auf 300 m nur erfolgen kann, wenn die Aufgabe der Wohnnutzung vor abschließender Beschlussfassung über die 42. Änderung des F-Plans und vor Satzungsbeschluss über den vBPlan Nr. 63 öffentlich-rechtlich abgesichert ist. Dies ist durch Baulasteintragung erfolgt.
- Die Interessensbekundung der in einem Umfeld von 2.500 m um die WEA gelegenen Gemeinden an einer finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG wurde in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ integriert.

Die Bedenken wurden im Rahmen der Planung wie folgt abgewogen:

- Die Aussage, dass zulässige Richtwerte überschritten seien, konnte unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten widerlegt werden.
- Bedenken hinsichtlich des beauftragten Planungsbüros und der hinzugezogenen Gutachter sowie der Genehmigungsbehörde wurden zurückgewiesen, da die Stadt Brunsbüttel keinen Anlass hat, an der Seriosität der Gutachter und des Planungsbüros zu zweifeln. Gleiches gilt für die Genehmigungsbehörde. Die erhobenen Vorwürfe wurden zurückgewiesen.
- Der Einbau eines Vogelschlagverhinderungssensors wurde nicht als erforderlich erachtet, da im Rahmen der artenschutzrechtliche Prüfung einzig die Rohrweihe für das Vorhaben als prüfrelevant eingestuft wurde. Für diese wurde aber kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ermittelt.
- Der Forderung nach einer schwarzen Lackierung der Rotoren zur Minderung des Kollisionsrisikos konnte nicht gefolgt werden, da diese Möglichkeit rechtlich nicht gegeben ist.
- Es wurde eine Bürgerbeteiligung sowie eine verbindliche Festlegung zur Zahlung von 0,2 ct je produzierter kWh an die im Umfeld von 2,5 km gelegenen Gemeinden gefordert. Dies konnte nicht umgesetzt werden, da es sich hierbei um unerlaubte Koppelungsgeschäfte handeln würde. Das durch das Amt Marne-Nordsee für die betroffenen Nachbargemeinden bekundete Interesse an einer finanziellen Beteiligung wurde jedoch in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ der Begründung aufgenommen.
- Es wurde gefordert, im Rahmen des Rückbaus auch die Gründungspfähle zu entfernen. Die bei einer solchen Maßnahme anzunehmenden Schäden für Natur und Umwelt wurden als deutlich erheblicher eingeschätzt als ein Verbleib der Pfähle im Boden. Deshalb umfasst der Rückbau nur die Beseitigung des Fundamentes und das Kappen der Pfähle in 2 m Tiefe.
- Eine Festlegung zur Synchronisierung der Nachtbefeuerng erfolgte nicht, da diese gemäß der Regelungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen bereits zwingend vorzusehen ist.

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat die Belange untereinander und gegeneinander abgewogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 63 in dieser Form beschlossen werden kann.